

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der procilon IT-Logistics GmbH (Verwender) für den Verkauf von Zertifizierungsdiensten

### 1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit den Zertifizierungsdiensten, die der Verwender verkauft und regeln die Inanspruchnahme der vom Verwender vertriebenen Lieferungen und Zertifikatsdienste. Die Zertifikatsdienste des Verwenders ermöglichen es dem Kunden, digitale Signaturen zu erzeugen und zu prüfen, Signaturschlüsselzertifikate zu nutzen, die die Anforderungen des SigG und der eIDAS erfüllen, nachzuprüfen und abzurufen. Verkäufer der Zertifikatsdienste ist der Verwender.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Änderungen der für den Kunden maßgeblichen AGB wird der Verwender dem Kunden schriftlich oder qualifiziert elektronisch signiert bekannt geben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht 6 Wochen nach Zugang schriftlich oder qualifiziert elektronisch signiert widerspricht. Anderenfalls gelten die geänderten AGB als genehmigt. Der Verwender wird den Kunden hierauf bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen. Dem Kunden steht das Recht zu, bei einer Änderung dieser AGB den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Inkrafttreten der Änderung schriftlich, in Textform oder mit qualifizierter elektronischer Signatur zu kündigen.

### 2 Definitionen

2.1 Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2.2 Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2.3 Kunde i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher, als auch Unternehmer.

2.4 Ware i. S. d. Geschäftsbedingungen sind die vom Verwender verkauften und gelieferte Hard- und Software.

2.5 Support- und Beratungsleistungen i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sämtliche zusätzliche Dienstleistungen, die über die nachfolgend definierten Zertifikatsdienste hinausgehen wie z. B. Installationshilfe oder Beratung bezüglich der Voraussetzungen des Aufbaus und der Unterhaltung eines virtuellen Trustcenters beim Kunden. Zu den Support- und Beratungsleistungen gehört grundsätzlich nicht die Einrichtung und Unterhaltung der technischen Voraussetzungen auf Seiten des Kunden für die Nutzung der vom Verwender angebotenen Leistungen (z. B. Internetzugang des Kunden, bereits vorhandenes internes Netzwerk des Kunden, Kompatibilität der bereits vorhandenen Hard- und Software des Kunden, störungsfreier Betrieb des Leitungsproviders, der regelmäßig ein Dritter ist, z. B. Telekom).

2.6 Zertifikatsdienste i. S. d. Geschäftsbedingungen sind die vom Verwender angebotene und vertriebene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem vom Kunden

beantragten Zertifikat, wobei der Umfang und die Anforderung an diese Dienstleistungen von Art und Inhalt des vom Kunden beantragten Zertifikats abhängig sind. Zu den Zertifikatsdiensten gehört nicht die Einrichtung und Unterhaltung der technischen Voraussetzungen auf Seiten des Kunden für die Nutzung der vom Verwender angebotenen Dienstleistungen (z. B. Internetzugang des Kunden, Kompatibilität der bereits vorhandenen Hard- und Software des Kunden, störungsfreier Betrieb des Leitungsproviders, der regelmäßig ein Dritter ist, z. B. Telekom).

2.7 Signaturgesetz i. S. d. Geschäftsbedingungen ist das deutsche Signaturgesetz (nachfolgend „SigG“) in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden.

2.8 eIDAS i.S.d. Geschäftsbedingungen ist Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (nachfolgend „eIDAS“) in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden.

### 3 Vertragsschluss

3.1 Die im Zusammenhang mit den Produkten erforderliche Identifikation des Kunden erfolgt direkt durch den Verwender gemäß SigG vor dem eigentlichen Vertragsschluss.

3.2 Die Angebote des Verwenders sind freibleibend. Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Design hinsichtlich der Ware bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3.3 Eine vollständige Bestellung durch den Kunden setzt voraus, dass er gemäß 3.1 im jeweiligen Einzelfall nach den anwendbaren Vorschriften des SigG identifiziert wurde und dass seine so registrierten Daten zusammen mit den entsprechenden Bestellformularen des Verwenders an den Verwender übersandt werden. Mit der vollständigen Bestellung einer Ware und/oder der Zertifikatsdienste erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware und/oder Zertifikatsdienste in der bestellten Form zu erwerben bzw. in Anspruch nehmen zu wollen. Für den Fall einer von dem Kunden im Bestellformular unzutreffend angegebenen Rechnungsanschrift trägt der Kunde die daraus resultierenden Berichtigungskosten gemäß 5.9 dieser AGB.

3.4 Der Verwender ist berechtigt, das in der vollständigen Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ihm anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware bzw. Durchführung der Zertifikatsdienste gegenüber dem Kunden erklärt werden. Die Annahmeerklärung kann auch durch insoweit vom Verwender bevollmächtigte Dritte erfolgen.

3.5 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer des Verwenders. Dies gilt nur für zu liefernde Hard- und Software und nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Verwender zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer.

3.6 Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der gegebenenfalls zu liefernden Hard- und Software im Zeitpunkt des Eingangs seiner Bestellung beim Verwender unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet, falls sie im Voraus vom Kunden erbracht wurde.

3.7 Für den Fall eines ausgeübten Widerrufsrechts des

Kunden ist vereinbart, dass der Kunde die regelmäßigen Kosten einer etwaigen Rücksendung von empfangenen Sachen selbst tragen muss, soweit er eine (Teil-)Zahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Sache nicht der bestellten entspricht.

#### **4 Vertragsgegenstand und Leistungsinhalte**

4.1 Der Verwender bietet für die Zertifikatsdienste gemäß Signaturgesetz folgende Zertifikate an: 1) qualifizierte Zertifikate mit Akkreditierung, 2) qualifizierte Zertifikate ohne Akkreditierung und 3) fortgeschrittene Zertifikate. Bei allen genannten Arten der Zertifikate erhält der Kunde im Falle des Vertragsschlusses gemäß dieser Geschäftsbedingungen Zertifikatsträger (Chipkarte, Token oder Soft-PSE) mit einem oder mehreren privaten Signaturschlüssel(n) und den komplementären öffentlichen Schlüsseln. Der Kunde kann je nach Bestellung gleichzeitig kompatible Hard- und Software kaufen. Zur Nutzung des Zertifikatsträgers erhält der Kunde eine persönliche Kennung (PIN oder Passwort und evtl. PUK). Der Umfang und der Gegenstand des vom Zertifikat abhängigen Zertifikatsdienstes sind durch das Signaturgesetz vorgegeben.

4.2 Der Kunde erhält die Möglichkeit, zusätzlich Attributzertifikate zu erhalten. Attributzertifikate dienen zum Nachweis von Stellvertretungen, Vollmachten und Nutzungsbeschränkungen, etc. Ein Attributzertifikat wird erteilt, wenn das Bestehen des in Bezug genommenen Rechtsverhältnisses zuverlässig nachgewiesen wurde; die Richtigkeit des Inhalts prüft der Verwender nicht.

4.3 Es ist zudem vereinbart, dass sich der Verwender - unter Berücksichtigung der Interessen der Kunden - das Recht vorbehält, Signaturerstellungseinheiten vor Ende des jeweiligen Gültigkeitszeitraums auszutauschen, wenn dies gesetzliche Vorschriften oder nachhaltige Sicherheitsinteressen verlangen.

4.4 Soweit der Kunde Berichtigungen bezüglich seiner im jeweiligen Bestellformular getätigten Angaben nach der abgeschlossenen Bearbeitung der Bestellung verlangt, ist eine derartige Berichtigung kostenpflichtig; selbiges gilt für den Fall, dass die Notwendigkeit einer Berichtigung der Kundenangaben auch ohne entsprechenden Willen des Kunden notwendig ist, weil z. B. notwendige Nachweise nicht korrekt vom Kunden übermittelt wurden. In diesem Zusammenhang wird zusätzlich auf Ziff. 6.4 und 6.5 dieser AGB verwiesen.

4.5 Bei einem Gültigkeitszeitraum eines Zertifikats von mehr als 2 Jahren trägt der Kunde das Risiko und die Kosten eines neuen Zertifikats nach einer erforderlichen Sperrung gemäß 6.2 Punkt f dieser AGB.

#### **5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für die von ihm bestellte jeweilige Art der Zertifikatsdienste maßgeblichen Nutzungs- und Gebrauchsbedingungen (z. B. gemäß SigG oder ggf. vorhandenen gesonderten Nutzungsbedingungen) zu beachten.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, den privaten Signaturschlüssel und Zertifikate mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und diese sowie Signaturerstellungseinheiten nur unter Beachtung der Anforderungen der Einsatzumgebung zu benutzen, z.B. nur unter Verwendung sicherer Hard- und Software. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Dritte von seinen Identifikationsdaten für den privaten Signaturschlüssel unbefugt keine Kenntnis erlangen.

5.3. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, qualifizierte

elektronische Signaturen erst zu erstellen, wenn er sich von der Freischaltung des zugehörigen qualifizierten Zertifikats im Verzeichnisdienst überzeugt hat. Der Kunde ist darüber informiert, dass rechtsgültige, qualifizierte elektronische Signaturen auf einem gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen, das im Verzeichnisdienst freigeschaltet wurde.

5.4 Der Kunde wird den Verwender über etwaige Änderungen in seinem Wirkungsbereich, insbesondere den Widerruf einer an den Verwender erteilten Vollmacht, sofort informieren.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, Zertifikate unverzüglich sperren zu lassen, wenn die darin enthaltenen Angaben nicht oder nicht mehr den Tatsachen entsprechen oder der Kunde seinen privaten Signaturschlüssel, Zertifikate und/oder zugehörige Identifikationsdaten verloren hat, ein Dritter unbefugt Kenntnis genommen hat oder ein begründeter Verdacht der unbefugten Kenntnisnahme Dritter besteht.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, bestehende Nutzungsbeschränkungen sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für Verschlüsselungstechniken und -produkte in Drittländer zu beachten.

5.7 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, dem Verwender jeglichen Schaden zu ersetzen, der durch den vertragswidrigen oder gesetzeswidrigen Gebrauch der dem Kunden zur Verfügung gestellten Zertifikatsdienste entsteht (z. B. durch das Signieren von elektronischen Daten des Kunden, die gegen Gesetz oder sonstige staatliche Bestimmungen verstoßen), sofern und soweit er dies zu vertreten hat.

5.8 Soweit der Kunde nicht gleichzeitig mit dem Zertifikatsträger gemäß 4.2 die passend gemäß dem Angebot zu liefernde Hard- und Software bestellt, obliegt es allein dem Kunden, für die Kompatibilität der erworbenen Zertifikatsdienste mit der von ihm eingesetzten Hard- und Software zu sorgen.

5.9 Soweit eine Gutschrift und / oder eine erneute Rechnungserstellung aufgrund vom Kunden im Bestellformular unzutreffend angegebener Daten bezüglich des Rechnungsempfängers erforderlich sind (Ziff. 4.4 dieser AGB), berechnet der Verwender hierfür dem Kunden eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € zzgl. der jeweils im Zeitpunkt der Erhebung gültigen Umsatzsteuer, um den damit verbundenen Aufwand abzudecken. Dem Kunden bleibt es nachgelassen, einen geringeren Aufwand beim Verwender hierfür nachzuweisen.

#### **6 Sperrung von Zertifikaten, Neuausstellung von Zertifikaten**

6.1 Der Verwender sorgt dafür, dass das ausgestellte Zertifikat auf Wunsch des Kunden oder eines vertretungsberechtigten Dritten gesperrt wird. Enthält ein Zertifikat berufsbezogene oder sonstige Angaben zur Person, so kann auch die dritte Person, die in die Aufnahme dieser Angaben in das Zertifikat eingewilligt hat, eine Sperrung verlangen. Die Sperrung kann telefonisch oder schriftlich direkt beim Verwender verlangt werden. Die telefonisch beantragte Sperrung setzt voraus, dass der vollständige Name des Zertifikatsinhabers und das Sperrpasswort mitgeteilt werden.

6.2 Der Verwender ist berechtigt und sorgt dafür, dass das ausgestellte Zertifikat ohne Auftrag gesperrt wird, wenn

- a. ihm bekannt wird, dass ein Zertifikat aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde,
- b. der Kunde sich mit der Zahlung im Zahlungsverzug befindet,
- c. ein begründeter Verdacht des Missbrauchs eines Zertifikats besteht,
- d. das Signaturschlüsselzertifikat der Zertifizierungsstelle

oder das der zuständigen Behörde gem. Signaturgesetz gesperrt wurde,  
e. der Verwender gesetzlich zur Sperrung verpflichtet ist,  
f. die dem Signaturverfahren zugrundeliegenden Algorithmen eine Berechnung der Signatur erlauben,  
g. das Vertragsverhältnis zum Verwender ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziff. 12 dieser AGB endet oder der Verwender zur Kündigung aus wichtigem Grund nach dem Signaturgesetz berechtigt ist.

6.3 Das Sperren gehört zu den Zertifikatsdiensten, die der Kunde mit dem Abschluss des Vertrages erwirbt. Ist ein Zertifikat gesperrt worden, kann die Sperrung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

6.4 Sperrungen sind kostenpflichtig, im Produktpreis ist die Sperrung als Leistung allerdings bereits enthalten.

6.5 Vom Kunden beantragte oder aufgrund von Sperrungen nach 6.2 erforderliche Neuausstellungen von Signaturkarten und/oder Zertifikaten sind kostenpflichtig. Für Sperrungen nach 6.2 Punkt d. und f. entstehen Kosten nur, soweit den Verwender kein Verschulden am Eintritt des Sperrgrundes trifft, insbesondere nicht, wenn die vom Verwender eingesetzten Verfahren und Komponenten dem anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Ausstellung der Signaturkarte und/oder des Zertifikats entsprechen haben. Bei einem vom Kunden gewählten Gültigkeitszeitraum des Zertifikats von mehr als 2 Jahren trägt der Kunde das Risiko einer erforderlichen Sperrung nach 6.2 Punkt f.

## **7 Zahlungsbedingungen**

7.1 Für die vertraglichen Leistungen werden Entgelte gemäß der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt und nach Erhalt der Rechnung gemäß dieser Bestimmungen fällig.

7.2 Je nach Art der Bestellung beinhaltet der Kaufpreis den Preis für die zu liefernde Hard- und Software einschließlich einfacher Lizenz, sowie den Preis für die Nutzung der mit der entsprechenden Bestellung angeforderten Zertifikatsdienste für die Laufzeit des Zertifikats. Im Falle der vom Kunden beantragten Erneuerung eines Zertifikats beinhaltet der Preis jeweils die Kosten für die Zertifikatsdienste für die Dauer der Gültigkeit des beantragten Zertifikatstyps.

7.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt. Ihm steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7.4 Für vom Kunden verlangte bzw. verursachte zusätzliche Aufwendungen des Verwenders gemäß Ziff. 4.5 i. V. m. 5.8 dieser AGB erhebt der Verwender die in 5.8 genannte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 EURO zzgl. der im Zeitpunkt der Erhebung gültigen Umsatzsteuer.

## **8 Verzug**

8.1 Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Verwender berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Diese betragen bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz und bei einem Unternehmer 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Verwender vorbehalten.

8.2 Gerät der Verwender mit der geschuldeten Leistung in Verzug, richtet sich die Haftung nach Nr. 11. Als unverschuldete Leistungshindernisse gelten insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen beim Verwender sowie unverschuldete Störung der Telekommunikation oder Energieversorgung.

8.3 Im Falle verschuldeten Leistungsverzuges kann der

Kunde eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzen. Nach Ablauf der Frist ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, wenn der Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

## **9 Vertragslaufzeit, Kündigung**

9.1 Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Falle ordentlicher Kündigung des Kunden vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats steht ihm ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der gezahlten Vergütung nicht zu.

9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform oder kann mittels elektronischer Signatur erfolgen.

9.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.4 Nach Vertragsende ist eine weitere Verwendung des privaten Signaturschlüssels nicht mehr zulässig.

9.5 Soweit es in dem vom Kunden gewählten Bestellumfang enthalten ist, erwirbt der Kunde mit Zahlung des vollständigen Kaufpreises die Hard- und Software, wobei für die Nutzung der Software die jeweiligen Lizenzbedingungen zu beachten sind. Abhängig von dem im Einzelfall vereinbarten Gültigkeitszeitraum kann der Kunde ein Zertifikat mit einer Gültigkeit von maximal fünf Jahren ab dem Ausstellungstag des Zertifikats erwerben. Der Gültigkeitszeitraum des Zertifikats verkürzt sich, soweit die Voraussetzungen gemäß Nr. 6 vorliegen.

9.6 Soweit der Kunde Support- und Beratungsleistungen erhält, gelten für die Vertragslaufzeit die den Support- und Beratungsleistungen jeweils zugrundeliegenden gesonderten vertraglichen Bedingungen. Support- und Beratungsleistungen durch den Verwender sind ausgeschlossen, wenn der Kunde einen Bestellumfang wählt, der sich nur auf Zertifikatsdienste ohne gleichzeitige Bestellung von der vom Verwender gewährleistetsten vorgehaltenen kompatiblen Hard- und Software bezieht (z. B. im Fall des Nr. 7.2, wenn also nur Zertifikatsträger mit erneuertem Zertifikat geliefert werden, die als Folgekarten ohne gleichzeitig erneute Bestellung von aktueller kompatibler Hard- und Software vom Kunden bestellt wurden).

## **10 Gewährleistung für Ware und Beratungsleistung, Umfang der Zertifikatsdienste**

10.1 Im Hinblick auf die Zertifikatsdienste gewährleistet der Verwender nur, dass diese Zertifikatsdienste nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen (SigG, SigV) im entsprechend vom Kunden gewählten und vom Verwender bei Vertragsschluss bestätigten Bestellumfang vorgehalten werden. Dies gilt sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher.

10.2 Ist der Kunde Unternehmer, beschränkt sich die Pflicht zur Gewährleistung für die vom Verwender gelieferten Waren (nur Hard- und Software) nach Wahl des Verwenders auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

10.3 Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung bezüglich fehlerhafter Ware (nur Hard- und Software) durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Verwender ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

10.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages

(Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

10.5 Unternehmer müssen dem Verwender offensichtliche Mängel an der Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen den Verwender bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung beim Verwender. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte im Hinblick auf offensichtliche Mängel zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verwenders. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des offensichtlichen Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

10.6 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels an der gelieferten Ware nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Verwender die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

10.7 Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt bei offensichtlichen Mängeln nicht, wenn der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 10.5).

10.8 Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

10.9 Erhält der Kunde eine mangelhafte Installationsanleitung, ist der Verwender lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Installationsanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Installationsanleitung der ordnungsgemäßen Installation entgegensteht.

10.10 Im Rahmen von Support- und Beratungsleistung übernimmt der Verwender grundsätzlich keine Haftung für die Vollständigkeit der erfolgten Beratung. Die Vollständigkeit der Beratung hängt vor allem von der Mitwirkungsleistung und dem Umfang der Auskunft des Kunden ab. Mündlich erfolgte Aussagen bei der Beratung sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich vom Verwender bestätigt werden.

10.11 Im Rahmen der vom Verwender angebotenen Zertifikatsdienste gewährleistet der Verwender nur, dass technische Störungen am Ort des Trustcenters im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten innerhalb von 12 Stunden (gilt nicht im Fall von Zertifizierungsdiensten nach dem Signaturgesetz) beseitigt werden, sofern die Störungen im Einflussbereich und Leistungsgegenstand des Verwenders liegen. Es wird im Übrigen keine Support- und

Beratungsleistung erbracht, soweit Störungen und Fehler bei Nutzung der Zertifikatsdienste im Zusammenhang mit der Verwendung von Hard- und Software auftreten, die nicht gleichzeitig im Bestellumfang der vom Kunden nach 4.1 gewählten Bestellart enthalten war und deshalb nicht gleichzeitig mit Beginn des vom Verwender angebotenen und bestellten Zertifikatsdienstes geliefert wurde. Im Übrigen wird auch keine Support- und Beratungsleistung vom Verwender erbracht, soweit der Kunde Software und Hardware einsetzt, für die der Hersteller der betreffenden Software oder Hardware selbst keinen Supportservice mehr in Deutschland anbietet.

10.12 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch den Verwender nicht. Herstellergarantien für Ware bleiben hiervon unberührt.

## 11 Haftung

11.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verwenders auf den nach der Art der Ware und Zertifikatsdienste vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. In jedem Fall ist die Haftung auf die Mindesthaftungssumme nach dem SigG beschränkt, soweit eine Haftung nach dem SigG einschlägig ist. Gegenüber Unternehmern haftet der Verwender bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

11.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der dem Verwender zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. § 11 SigG bleibt unberührt.

11.3 Ist der Kunde Unternehmer verjähren Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels an gelieferten Waren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Ist der Kunde Verbraucher verjähren Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels an gelieferten Waren nach zwei Jahren ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn dem Verwender grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von dem Verwender zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

11.4 Für die korrekte Identitätsprüfung im Rahmen der Zertifikatsdienste haftet der Verwender nur im Rahmen der ihm zustehenden Prüfungsmöglichkeiten. Die Erteilung von Zertifikaten bestätigt nur, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der erforderliche Identitäts- bzw. Legitimationsnachweis nach den in Deutschland anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (SigG und SigV) ordnungsgemäß prüfbar erbracht wurde. Soweit der Kunde aufgrund des konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Verwender selbst erforderliche Identitätsprüfungen vornimmt, hat der Kunde die Vorgaben des Verwenders bei der Identitätsprüfung einzuhalten. Verstößt er gegen diese Vorgaben, so hat er den Verwender hinsichtlich der daraus resultierenden Ansprüche Dritter freizustellen.

11.5 Der Kunde haftet für Schäden, die dem Verwender durch von ihm verursachte fehlerhafte Angaben im Zertifikat und Attributzertifikat, sowie durch verschuldeten, fehlerhaften Einsatz elektronischer Signaturen entstehen. Der Kunde haftet auch für Entgelte und / oder Schäden, die durch die befugte oder unbefugte Benutzung der vom Verwender bezogenen und erbrachten Dienste entstehen, wenn und soweit er diese Entgelte und / oder Schäden zu vertreten hat, insbesondere – aber nicht ausschließlich – im Fall des Punktes 5 dieser AGB. Darüber hinaus ist der Kunde zur Erstattung der Aufwendungen im Falle der erneuten Rechnungsstellung aufgrund unzutreffender

Angaben der Daten des Rechnungsempfängers im Bestellformular verpflichtet, vgl. Ziff. 4.5, 5.8 und 7.4 dieser AGB.

## **12 Einstellung des Zertifikatsdienstes**

12.1 Sofern der Verwender seinen Betrieb als Zertifizierungsdiensteanbieter einstellt, wird der Verwender dafür einstehen und sorgen, dass er den Kunden zwei Monate im Voraus darüber informiert. Der Verwender ist mit gleicher Ankündigungsfrist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen Zertifizierungsdiensteanbieter zu übertragen. Dem Kunden steht das Recht zur Kündigung zum Zeitpunkt der Übertragung des Vertragsverhältnisses zu. Der Verwender wird den Kunden auf sein Kündigungsrecht in der Ankündigung gesondert hinweisen.

12.2 Übernimmt kein anderer Zertifizierungsdiensteanbieter die Zertifikate, ist der Verwender zur Kündigung des Vertrages und Sperrung der Zertifikate mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit berechtigt. Dem Kunden steht in diesem Fall eine anteilige Rückerstattung vorausbezahlter laufender Vergütung zu.

## **13 Exportkontrolle**

13.1 Ist eine gesetzliche Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung von einer Regierung und/oder einer staatlichen Behörde Voraussetzung für die Lieferung der Produkte oder ist die Lieferung aufgrund nationaler oder internationaler gesetzlicher Regelungen anderweitig beschränkt, genehmigungspflichtig oder verboten, ist der Verwender berechtigt, die Erfüllung seiner Liefer- oder Zahlungsverpflichtung so lange zu suspendieren, bis die Genehmigung erteilt oder die Beschränkung bzw. das Verbot aufgehoben ist. Ist die Lieferung von der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung abhängig und diese wird nicht erteilt,

ist der Verwender in diesem Fall auch berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. zurückzutreten, ohne deswegen regresspflichtig zu werden.

13.2 Durch die Annahme des Angebots, durch Vertragsabschluss bzw. durch Annahme der Produkte versichert der Kunde, dass er keine Geschäfte mit diesen Gütern in Verletzung gesetzlicher Ausfuhrbestimmungen betreiben wird und insbesondere Weiterlieferungen, Verbringungen und Ausfuhren der gelieferten Güter nur unter Einhaltung geltender gesetzlicher Exportkontrollbestimmungen durchführen wird.

13.3 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass in die Vertragsabwicklung keine Personen, Organisationen oder Einrichtungen involviert sind oder hierdurch gefördert werden, die auf entsprechenden Sanktionslisten zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind (z.B. die Anhänge I der EG VO 2580/2001 und 881/2002).

## **14 Gerichtsstand**

14.1 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Leipzig, soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Verwender kann seine Rechte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

14.2 Erfüllungsort für den Verwender und den Kunden ist Leipzig.

14.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Verwender und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.